

GOZ im Detail – Die Frage des Monats



Autor: ZA Matthias Weichelt, Vorstandsmitglied der LZÄKB

Ist es richtig, dass die Kosten für zahnärztliche Verbrauchsmaterialien zu den entsprechenden zahnärztlichen Gebühren nicht zusammen mit den Laborkosten auf einem „Eigenbeleg“ erfasst werden dürfen?

Antwort:

Zu den gesondert berechnungsfähigen Material- und Laborkosten unterscheiden wir in der GOZ einerseits die Kosten für das nach der GOZ berechnungsfähige zahnärztliche Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Anästhetika, Implantate, Abformungsmaterial, sowie andererseits die Kosten für zahntechnische Leistungen gemäß § 9 GOZ. Hinsichtlich der Vorgaben derartiger Kosten bei Rechnungserstellung sind die Bestimmungen des § 10 GOZ (inklusive Anlage 2 „Rechnungsvordruck“) sehr eindeutig.

Die zahntechnischen Material- und Laborkosten gemäß § 9 GOZ müssen mit Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen, in einem Praxislaborbeleg nachgewiesen werden. Am Ende der Rechnung ist der Gesamtbetrag unter „ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborbeleg“ bzw. „ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg“ auszuweisen.

Die Kosten für zahnärztliche Verbrauchsmaterialien sind dagegen mit Art, Menge und Preis der verwendeten Materialien in der Rechnung anzugeben. Zahnärztliche Verbrauchsmaterialien haben somit nichts im Praxislaborbeleg oder im sogenannten Eigenbeleg zu suchen. Die berechenbaren zahnärztlichen Verbrauchsmaterialien sind vorzugsweise im Anschluss an die zahnärztliche Gebühr nach Art, Menge und Preis unter dem Datum der Verwendung aufzulisten. Am Ende der Rechnung ist der Gesamt-

betrag unter „ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ“ auszuweisen.

Und bitte denken Sie daran: Rechnungen, die nicht den Bestimmungen des § 10 (1) GOZ („Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 erteilt worden ist. Künftige Änderungen der Anlage 2 werden durch das Bundesministerium für Gesundheit durch Bekanntmachung veröffentlicht.“) entsprechen, werden **nicht** zur Zahlung fällig. Um den Vergütungsanspruch nicht zu gefährden, müssen auch anfallende Material- und Laborkosten in der Rechnung korrekt ausgewiesen werden.

Anmerkung: Eine Reihe häufig gestellter Fragen und Antworten zum Rechnungsformular hat die BZÄK in einem Informationsblatt unter dem Link www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/BZAEK-Fragen-zur-GOZ-Anlage-2.pdf zusammengestellt.

Der Ordnungsgeber hat zum 01.07.12 ein Rechnungsformular (Anlage 2 der GOZ) eingeführt, das dem Zahnarzt im Detail die Gestaltung seiner Gebührenrechnung vorgibt. Die Verwendung des Formulars ist Fälligkeitsvoraussetzung der Rechnung. **Muster-Rechnungsformular** (siehe auch r. Seite): www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/form_goz_rg__muster.pdf

In der Broschüre der BZÄK/KZBV „**Einkauf von Materialien – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis**“ aus dem Jahr 2015 finden Sie unter anderem auch Hinweise zur Berechnung der Materialkosten. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Auszug zur Kenntnis.

Die gesamte Broschüre finden Sie unter www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/einkauf_materialien.pdf.

„... Der Zahnarzt darf nach den Bestimmungen der GOZ dem Patienten als Auslagen nur den Preis in Rechnung stellen, den der Zahnarzt selbst bezahlt hat, d.h. den tatsächlichen Einkaufspreis ohne kalkulatorische Zuschläge und unter Abzug von für den Bezug erlangten Vergünstigungen oder sonstigen Vorteilen. Berechnungsfähig sind insoweit die tatsächlich entstandenen Kosten. Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen des Lieferanten der Materialien müssen an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden, denn sonst würde der Zahnarzt mehr als den nach GOZ vorgesehenen Auslagenersatz erhalten. Aus diesem Grund müssen zum Beispiel Mengenrabatte auf den für die Leistung verbrauchten Anteil umgerechnet werden. ...

... Von der Pflicht zur Weitergabe an den Patienten unberührt bleiben zudem üblicherweise gewährte Barzahlungsnachlässe („Barzahlungsrabatte“; „Skonti“); sie brauchen in der Rechnung auch nicht ausgewiesen zu werden. Der Einbehalt eines vereinbarten Skontos von 3 Prozent für die unverzügliche Begleichung einer Rechnung ist somit zulässig (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 23. September 2004 (Az: 10 U 90/04)).

Gänzlich unbestritten ist das jedoch nicht. So hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 16.02.2001, AZ: 24 U128/99 eine ausdrückliche Skontoabrede zwischen Zahntechniker und Zahnarzt als sittenwidrig bewertet. Hierzu wird ausgeführt: „Werden sich Zahntechniker und Zahnarzt darüber einig, dass der Zahntechniker regelmäßig den üblichen Vergütungssatz in Rechnung stellt und der Zahnarzt diesen Satz ... ‚weiterreicht‘, in Wahrheit aber nicht die vollen in Rechnung gestellten Vergütungen bezahlen soll, so hat eine solche Abrede betrügerischen Gehalt.“

Die Ausführungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung in dieser Allgemeinheit jedoch unzutreffend, da sie nicht den wesentlichen Unterschied zwischen Skonti, das heißt Barzahlungsnachlässen, und anderweitigen Rabatten beachten. Dies hat seinen Grund in dem wirtschaftlichen Hintergrund der Skontigewährung, die einen Ausgleich für den dem Zahnarzt durch Barzahlung entstandenen Zinsverlust darstellen. Ein Anspruch auf Auslagenersatz steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass der Beauftragte – hier der Zahnarzt – die Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte

Muster

Name und Adresse der Zahnärztin / des Zahnarztes ggf. Verrechnungsstelle ggf. LOGO

Ggf. Titel, Vorname, Nachname, Briefadresse Hausnummer, PLZ Ort ggf. Angaben der Verrechnungsstelle

Ggf. Beförderungsvormerke Telefon: Vorwahl Rufnummer
 ggf. Fax: Vorwahl Rufnummer

Anrede, Adresse ggf. E-Mail: empfangen@dienst.de
 ggf. Titel, Vorname, Nachname ggf. Internet: www.internetadresse.de
 Straßenname Hausnummer
 PLZ Ort

RECHNUNG

Rechnungsnummer: XXXXXX Rechnungsdatum: t.mm.jjjj
 Abschlagsnummer: X (falls existent) ggf. Steuernummer: xxxxxx/xxxx

Behandelte Person: ggf. Titel, Vorname, Nachname
 ggf. Geburtsdatum: t.mm.jjjj

Ggf. FREITEXT (z.B. Einleitungstext, Hinweise, Angaben zur Diagnose, Angaben des Zahnarztes bei Verrechnungsstelle, etc.)

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Bgr.	Faktor	Anz.	EUR
t.mm.jj	xx	xxxx	GOZ-Leistungsbeschreibung ...	1)	x:xxx	x	xxxx,xx
			ggf. -				

Konto: Name der Bank / BLZ: xxx xxx xx / Kto.-Nr.: xxxxxxxxxx / IBAN: xxxxxx xxxxxx xxxxxx

Seite 1 von 2

Muster für
Rechnungs-
formular

Name und Adresse der Zahnärztin / des Zahnarztes ggf. Verrechnungsstelle ggf. LOGO

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Bgr.	Faktor	Anz.	EUR
t.mm.jj	xx	xxxx	GOZ-Leistungsbeschreibung ...	1)	x:xxx	x	xxxx,xx
t.mm.jj	xx	xxxx	Beschreibung der analogen Leistung ...				xxxx,xx
t.mm.jj	xx	xxxx	ggf. Beschreibung der Verlangensleistung (anfällig auf Wunsch) ggf. Angaben zur MwSt.				xxxx,xx

Zwischensumme Honorar: xxxxxx,xx

t.mm.jj xxxxxx Material-Beschreibung ... mit Mengenangabe etc. x xxxxxx,xx

Ggf. Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ xxxxxx,xx
 Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg xxxxxx,xx
 Ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung xxxxxx,xx
 Ggf. Ernschädigungen nach § 8 GOZ für Wagnis/Risikoschädigung xxxxxx,xx
 Ggf. abzgl. Minderungsbetrag für stationäre Behandlung xxxxxx,xx
 Ggf. abzgl. Vorleistung anderer Kostenträger xxxxxx,xx

Rechnungsbetrag: xxxxx,xx

Ggf. abzgl. Vorauszahlung: xxxxxx,xx

ggf. offener Betrag: xxxxx,xx

Ggf. Hinweise zu Zahlungsmodalitäten (z.B. Angaben zur Bankverbindung, Zahlungsziele)

Bsp.: Weitere Ausführungen über die typische Begründungen (Bgr.) Kennzahlen gesetzlich vorgegeben
 1) Begründungszustellungsdatum ...

Platzhalter für optionalen Aufdruck eines zwei- oder dreidimensionalen Barcode

Konto: Name der Bank / BLZ: xxx xxx xx / Kto.-Nr.: xxxxxxxxxx / IBAN: xxxxxx xxxxxx xxxxxx

Seite 2 von 2

(vgl. § 670 BGB). Unangemessen hohe Preise darf der Zahnarzt in diesem Sinne nicht für erforderlich halten. Beim Materialeinkauf ist der Zahnarzt demnach nicht verpflichtet, nach dem günstigsten Preis zu suchen oder wegen eines relativ geringen Kostenvorteils das Produkt oder den Lieferanten zu wechseln. Die Angemessenheitsgrenze lässt es allerdings auch nicht zu, dass der Zahnarzt – im Vertrauen auf den Auslagenersatz – jeden beliebig hohen Preis akzeptiert oder die Preise durch Einschalten eines überbeurteilten Zwischenhandels in die Höhe treibt.“ ■